

Rheinisches Energieforum 2019

**Entwicklungslinien im Recht der erneuerbaren Energien
– ein Ausblick auf die Umsetzung des EU-Winterpakets
und weitere Gesetzgebungsvorhaben**

Thorsten Müller
Köln, 21. März 2019



**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT
– ZUKUNFTSWERKSTATT
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

Wer wir sind



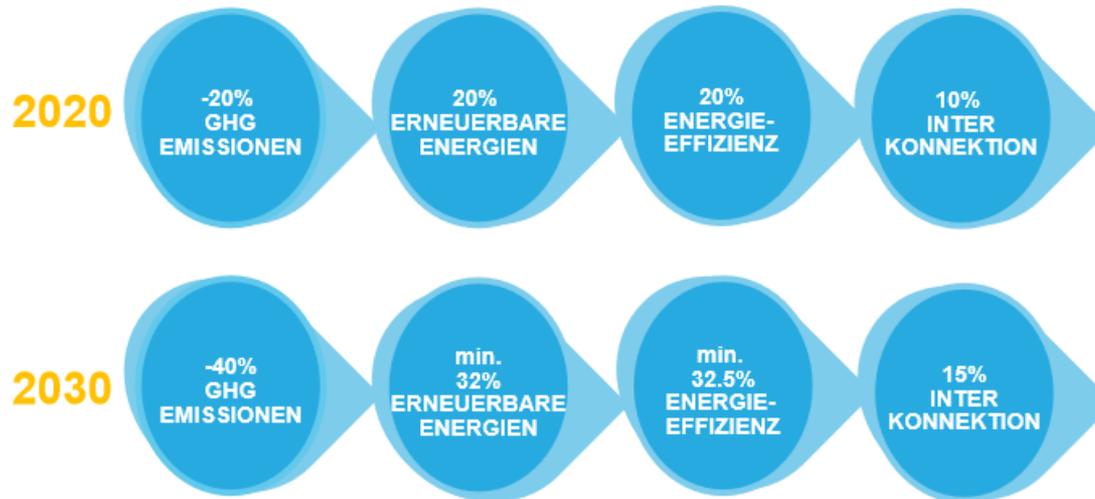
- Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende.
- 2011 in Würzburg gegründet.
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?
- Stiftungszweck: Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Eigene Projekte, Förderprojekte, Aufträge der öffentlichen Hand, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, ...



ÜBERBLICK ZUM „CLEAN ENERGY FOR ALL EUROPEANS“ PAKET

Zielarchitektur des CE4AE-Pakets

EU-ENERGIE-UND KLIMAPOLITIK – ZIELSETZUNGEN



Bausteine und Stand der Dinge

	European Commission Proposal	EU Inter-institutional Negotiations	European Parliament Adoption	Council Adoption	Official Journal Publication
Energy Performance in Buildings	30/11/2016	Political Agreement <small>***</small>	17/04/2018	14/05/2018	19/06/2018 - Directive (EU) 2018/844
Renewable Energy	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2008	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2001
Energy Efficiency	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Directive (EU) 2018/2002
Governance	30/11/2016	Political Agreement	13/11/2018	04/12/2018	21/12/2018 - Regulation (EU) 2018/1999
Electricity Regulation	30/11/2016	Political Agreement	Pending	Pending	-
Electricity Directive	30/11/2016	Political Agreement	Pending	Pending	-
Risk Preparedness	30/11/2016	Political Agreement	Pending	Pending	-
ACER	30/11/2016	Political Agreement	Pending	Pending	-

Umsetzungsfristen bzw. unmittelbare Geltung

Rechtsakt	Umsetzungsfrist/Geltung
Gebäudeeffizienz-RL (EU) 2018/844	Umsetzung bis 10.03.2020
Energieeffizienz-RL (EU) 2018/2002	Umsetzung bis 25.06.2020
Erneuerbare-Energien-RL (EU) 2018/2001	Umsetzung bis 30.06.2021
Governance-VO (EU) 2018/1999	Unmittelbare Geltung seit 24.12.2018
Elektrizitätsbinnenmarkt-RL	Umsetzung bis 31.12.2020
Elektrizitätsbinnenmarkt-VO	Unmittelbare Geltung ab 01.01.2020; Art. 14 und 15 bereits 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt
ACER-VO	Unmittelbare Geltung 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt
Risikovorsorge-VO	

Wichtigste Verhandlungspunkte aus deutscher Sicht

Klima- und Energieziele

- Robuste Governance
- Was passiert im Fall der Zielverfehlung?

Erneuerbare

- Förderregeln für EE-Strom
- Eigenversorgung
- Vorrang bei Einspeisung und Redispatch

Strommarkt

- Redispatch
- Zuschnitt Strompreiszone
- Maß der Gewährleistung grenzüberschreitender Stromübertragungskapazität



DIE NEUE EE-RICHTLINIE – KEINE REVOLUTION, SONDERN ÄNDERUNGSBEDARF IM DETAIL

EE-Förderregelungen (Art. 4 EE-RL)

- Generelles Ziel: Marktintegration, Berücksichtigung von Systemintegrationskosten und Netzstabilität.
- Bei direkten Preisstützungssystemen: Förderung durch **Marktprämie**:
 - Gleitend oder fest.
 - Ausnahmen möglich für kleine Anlagen oder Demonstrationsprojekte.
- Gewährung der Förderung: offen, transparent, wettbewerblich, diskriminierungsfrei und kosteneffizient = **technologieneutrale Ausschreibungen**.
 - Ausnahmen für kleine Anlagen und Demonstrationsprojekte möglich.
 - Mechanismen zur Sicherung regionaler Diversifizierung und kosteneffizienter Systemintegration möglich.

Ausgestaltung von Förderregelungen (Art. 4 EE-RL)

- **Technologiespezifische Ausschreibungen** möglich, wenn technologieneutrale Ausschreibungen aus folgenden Gründen zu einem suboptimalen Ergebnis führen:
 - Langfristiges Potential bestimmter Technologie,
 - Notwendigkeit einer Diversifizierung,
 - Systemintegrationskosten,
 - Netzeinschränkungen und Netzstabilität,
 - Biomasse: Vermeidung von Verzerrungen auf den Rohstoffmärkten.
- = Ausnahmegründe nach Rn. 126 UAbs. 5 UEBLL 2014-2020
- E-E-Gemeinschaften sind von den Mitgliedstaaten (MS) im Rahmen von Förderregelungen besonders zu berücksichtigen, um Chancengleichheit im Wettbewerb herzustellen (Art. 22 Abs. 7).

Verhältnis neue EE-RL zum Beihilferecht

- Auch zukünftig regelt das europäische Sekundärrecht nicht abschließend, wie EE gefördert werden können.
- Die vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten können die MS aber nicht frei, sondern nur nach Maßgabe des Beihilferechts schließen.
- Die Wirkmacht des Beihilferechts konnte im Rahmen der letzten EEG-Änderungsgesetze beobachtet werden:
 - Systemwechsel auf Ausschreibungen.
 - Negative Preise.
 - Korrektur im Bereich Stromsteuer in Kombination mit EEG-Zahlung.
 - ...
- Ermessensspielraum der KOM durch Beihilfeleitlinien konkretisiert.

Ausblick: UEBLL-Reform?

- UEBLL sollten bis zum 31.12.2020 gelten (Rn. 246); KOM prüft, Geltungszeitraum bis Ende 2022 zu verlängern.
- Konsequenzen aus weitgehender Übernahme der Vorgaben der UEBLL in neuer EE-RL?
- KOM sieht Ausschreibungen als Übergangsinstrument, bis EE im Zeitraum „zwischen 2020 und 2030“ im Netz wettbewerbsfähig werden (Rn. 108 f.).
- Was bedeutet dies für das „Zeitalter der Förderung der Stromproduktion“, neigt es sich dem Ende zu? Könnte Förderung der Flexibilisierung der Nachfrage in den Fokus rücken, z.B.:
 - Lokal/dezentral (EE-Eigenversorgung, EE-Gemeinschaften, aktive Kunden, Aggregation,...),
 - Sektorenkopplung (z.B. E-Mobilität),
 - Märkte und Vermarktungskonzepte: Regelenergiemarkt, Systemdienstleistungen durch EE, Grünstromvermarktung, ...?

Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (Art. 2 Nr. 16, Art. 22)

- Definition (Art. 2 Nr. 16 EE-RL):
 - Freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen Personen, öffentlichen Stellen (inkl. Gemeinden) oder kleinen Unternehmen.
 - Unter „wirksamer Kontrolle“ von in der Nähe des Projektes angesiedelten Anteilseignern oder Mitgliedern.
 - Mit dem vorrangigen Ziel seinen Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Tätigkeitsgebieten vor Ort ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.
- E-E-G kann in sämtlichen Wertschöpfungsbereichen tätig sein (Stromerzeugung, Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Speicherung, Energieeffizienzdienstleistungen oder sonstige Energiedienstleistungen).
- Ob E-E-G als Netzbetreiber tätig sein können, liegt in der Entscheidung des MS.

Rechte der Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften

- MS müssen einen geeigneten Rechtsrahmen für E-E-G bereitstellen, u.a.:
 - Diskriminierungsfreie, verhältnismäßige und transparente Verfahren und Gebühren sowie transparente, diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte.
 - Recht, den durch die E-E-G erzeugten Strom unter den Mitgliedern zu verteilen („*electricity sharing*“), ohne dass die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten als Endkunden verlieren.
- Was bedeutet „*electricity sharing*“?
 - Nicht nur Verteilung „hinter dem Zähler“, sondern Verteilung von Strom an E-E-G-Mitglieder auch über das allg. Netz, wenn die Zähler der E-E-G gehören (Erw.grd. 47).
 - Pflicht zum Abbau von Hemmnissen für *electricity sharing*?
 - Strompreisbestandteile: Entsprechende Netzentgelte, Abgaben und Umlagen weiterhin anwendbar (Art. 16 III lit. e EE-RL); Kosten-Nutzen-Analyse seitens des MS durchzuführen.
 - Sonstige Hemmnisse: Lieferantenpflichten, Melde- und Mitteilungspflichten auf Unverhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit zu untersuchen.

Umsetzungsbedarf für E-E-Gemeinschaften?

- MS müssen E-E-G Rechte einräumen, EE zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen (Art. 22 EE-RL).
- Definition EE-G mit großem Umsetzungsspielraum:
 - Unabhängig, Beteiligung muss offen und freiwillig sein,
 - Lokale Kontrolle: Effektive Kontrolle durch in der Nähe der EE-Projekte ansässige Anteilseigner und Mitglieder (natürliche Personen, lokale Behörden (einschließlich Gemeinden) und KMU),
 - Profit darf nicht Hauptzweck sein, sondern ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile für die Mitglieder/Anteilseigner oder das Tätigkeitsgebiet vor Ort.
- MS müssen eine Bewertung bestehender Hindernisse und Potentiale für E-E-G durchführen.
- MS müssen geeignete Rahmenbedingungen für E-E-G schaffen („enabling framework“).
- E-E-G sind von den MS im Rahmen von Förderregelungen besonders zu berücksichtigen, um Chancengleichheit im Wettbewerb herzustellen.



ZOOM 1: DIE EIGENVERSORGUNG

Nicht alles neu, aber doch einiges anders

- Die EE-RL enthält vom EEG abweichende Vorgaben zur Eigenversorgung (EV), die zwar keine völlige Änderung, aber deutliche Anpassungen erforderlich mache, u. a.:
 - Definition der EV (Art. 2 Nr. 14 EE-RL) umfasst auch Verkauf durch den Eigenversorger und gemeinschaftliches Handeln (Art. 2 Nr. 15 EE-RL).
 - Im Hinblick auf die SIP enthält die EE-RL ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis (Art. 21 EE-RL).
- Ein unveränderter Fortbestand der Regelungen im EEG wird nicht möglich sein.

Eigenversorgung in der EE-RL, Art. 21 EE-RL

- Prinzip: Anspruch auf Eigenversorgung aus EE.
- Grundsatz: Stärkung der Rechtsstellung von Eigenversorgern.
 - Individuell oder durch Aggregatoren Strom aus EE zu erzeugen und „an Ort und Stelle“ zu verbrauchen (Art. 21 I); Betrieb durch Dritte möglich (Art. 21 V).
 - Möglichkeit zum Verkauf von Überschussstrom.
 - Keine „diskriminierenden oder unverhältnismäßigen“ Hürden und Entgelte „die nicht kostenorientiert sind“ für Netzbezug.
 - **Keine „diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jegliche(...) Abgaben, Umlagen oder Gebühren“ für Eigenversorgungsstrom.**
 - Recht zur Speicherung im Rahmen der Eigenversorgung „ohne doppelten Umlagen und Abgaben“ unterworfen zu sein.
 - Beibehaltung der Rechte und Pflichten als Endkunde.

Aber: Ausnahmen für Umlagen, Abgaben und Gebühren

- Vom Grundsatz der Pflicht zur Befreiung von Umlagen, Abgaben und Gebühren für die EV sind drei Ausnahmen in Art. 21 III normiert:
 - a. Anlagen über 30 kW Leistung.
 - b. Ab 12/2026, wenn Anteil der Leistung der Eigenversorgungsanlagen > 8 % der Gesamtleistung und Kosten-Nutzen-Analyse ergibt, dass
 - Befreiung zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Gesamtsystems führt oder
 - Wirkung der Befreiung nicht erforderlich sind.
 - c. „Wenn die selbsterzeugte erneuerbare Elektrizität im Rahmen von Förderregelungen effektiv unterstützt wird“.

Gemeinsam handelnde Eigenversorger

- Begriff: Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden EE-Eigenversorgern, die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden (Art. 2 Nr. 15 EE-RL).
- Müssen dieselben Rechte haben wie einzelne Eigenversorger, es sei denn eine Unterscheidung ist verhältnismäßig und hinreichend begründet.
- Mögliche Anwendungsbereiche (ggf. in Kombination mit E-E-G oder unter Einschaltung von Dritten/Aggregatoren):
 - Zugang zur EV für einkommensschwache oder bedürftige Haushalte (Art. 21 VI lit. a EE-RL),
 - EV für Mieter durch Zusammenschluss der Mieter selbst (Art. 21 VI lit. c),
 - ...?

Wo entsteht Änderungsbedarf im EEG?

- Aufgrund der Ausnahmen kann Deutschland grundsätzlich an anteiliger Zahlungspflicht für EV festhalten, solange Rentabilität des Projektes gewahrt bleibt (Problem Kleinwindkraft?).
- Dies gilt aber nicht bei Beibehaltung des 52-GW-Deckels und für ausgeförderte Anlagen, da dann der Ausnahmegrund nach Art. 21 III lit. a) entfielen.
- Prinzip der Personenidentität kann nicht aufrecht erhalten werden, da gemeinschaftliche EV und EV „durch Dritte“ möglich sein müssen.
- Offen ist zudem, ob jede kWh, die „an Ort und Stelle verbleibt“ privilegiert werden muss.
- Ggf. auch Anpassungsbedarf im Hinblick auf Speicher (§ 61 I EEG?).



ZOOM 2: VORRANG DER EE UND REDISPATCH

Das zukünftige Vorrang-Konzept im Europarecht

- Vorrang der EE wird nicht mehr in der EE-RL geregelt.
- Regelungen finden sich zukünftig in der E-BinnenmarktVO.
- Die Verordnung enthält 2-Säulen-Modell:

Priority Dispatch (Art. 12)

- Entspricht in seiner Wirkung dem kaufmännischen und physischen Abnahmeanspruch.
- Gilt für kleinere neue Anlagen und Bestandsanlagen.

Redispatch (Art. 13)

- Regelt das Netzengpassmanagement.
- Erfasst alle Erzeuger und Verbraucher.
- Setzt prioritär auf marktliche Lösungen, subsidiär auf Abschaltung.
- Schafft einen relativen EE-Vorrang.

Säule 1: Priority Dispatch (Art. 12 II E-BinnenmarktVO)

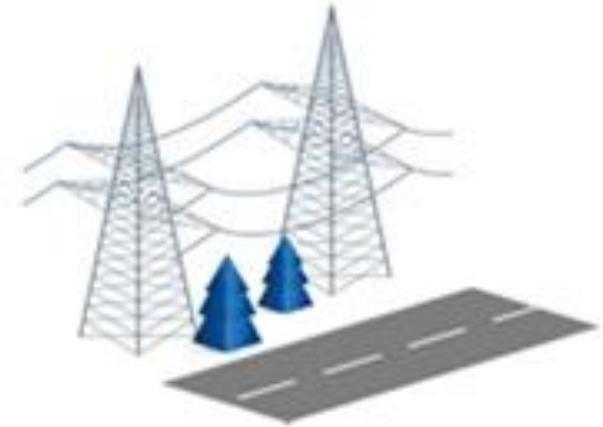
- Begriffsverständnis: Kraftwerkseinsatz unabhängig von der wirtschaftlichen Reihung der Gebote = EEG 1.0.
- Berechtigte Anlagen:
 - **EE-Anlagen < 400 kW**, ab 01.01.2026 < 200 kW
 - Niedrigere Schwellenwerte unter bestimmten Bedingungen möglich, Art. 12 III (Problem für Deutschland?).
 - Demonstrationsprojekte.
 - **Optional: KWK-Anlagen.**
- **Bestandsschutz** für EE- und KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme vor Inkrafttreten der VO (20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt), solange keine wesentliche Modifikation, Art. 12 VI.
- Grenzen des Anspruchs:
 - Vorbehalt der Betriebssicherheit.
 - Keine Beschränkung grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten, Art. 12 VII.

2. Säule: Redispatch (Art. 13 E-BinnenmarktVO)

- Konkrete inhaltliche EU-Vorgaben für Netzbetreiber zur Durchführung von Redispatch unter Beachtung des EE-Vorrangs.
- Begriff Redispatch (Art. 2 Nr. 25): alle durch Netzbetreiber zur Erhaltung der Betriebssicherheit ergriffenen Maßnahmen, durch die das Erzeugungs- oder Lastmuster verändert wird, inkl. Einspeisebeschränkungen („curtailment“).
- Konzept der E-BinnenmarktVO stark an § 13 EnWG angelehnt.

2. Säule: Redispatch (II)

- Primär marktbasierter Redispatch.
- Nicht-marktbasierter Redispatch nur,
 - Soweit marktbasierter Redispatch nicht zum Erfolg führt oder
 - Bei Gefahr strategischen Bietens im Fall struktureller Netzengpässe (Art. 13 III lit. d).
- Abschaltreihenfolge mit EE-Vorrang im Fall von nicht marktbasiertem Redispatch (Art. 13 VI).
- Finanzielle (!) Entschädigung im Fall von nicht marktbasiertem Redispatch in Höhe:
 - zusätzlicher Betriebskosten (Art. 13 VII lit. a) oder
 - entgangener Nettoeinnahmen des Stromverkaufs am day ahead Markt, inkl. entgangener Förderung (Art. 13 VII lit. b).



PASSEN DIE EUROPARECHTLICHEN VORGABEN ZU DEN PLANUNGEN ZUR NEUREGELUNG DES REDISPATCH?

NABEG-Novelle: EinsMan verliert rechtliche Sonderstellung

Ersatzlose Streichung zum 1.10.2020 von
§ 14 EEG (Einspeisemanagement) und
§ 15 EEG (Härtefallregelung).

„Umtopfung“ der Materie in
§ 13 EnWG (Systemverantwortung der ÜNB) und
§ 13a EnWG (Anpassungen von Einspeisungen und ihre
Vergütung).

Status quo in § 13 EnWG i.V.m. §§ 14, 15 EEG

Netzbezogene Maßnahmen, marktbezogene Maßnahmen.

Regulatorischer Redispatch ab 10 MW mit angemessener Vergütung.

Notfallmaßnahmen (entschädigungsfrei).

Unterfall: EinsMan mit Entschädigung (95%): Abregelung nachrangig gegenüber konventionellen Anlagen.

Geplante Änderung nach NABEG ab Oktober 2020

Netzbezogene Maßnahmen, marktbezogene Maßnahmen.

Regulatorischer Redispatch ab **100 kW** (auch EE-Anlagen) mit angemessenem finanziellen Ausgleich auf Basis einer **kostenorientierten Auswahlentscheidung**.

Notfallmaßnahmen (entschädigungsfrei).

Neujustierung des EE-Einspeisevorrangs

§ 11 EEG (vorrangige physikalische Abnahme) bleibt erhalten.

Bei kostenbasierter Auswahlentscheidung ist für EE-Anlagen ein „einheitlicher kalkulatorischer Preis“ anzusetzen.

EE-Abregelung immer dann, wenn der kalkulatorische Preis dazu führt, dass EE-Abregelung günstiger als Abregelung konventioneller Kraftwerke ist.

Hintergrund: In Einzelfällen kann EE-Abregelung Netzengpass besser beheben als Abschaltung einer konventionellen Anlage; dann müssen „hinter“ dem Netzengpass auch weniger Konventionelle hochgefahren werden.

Neuordnung der Entschädigung

Bilanzkreisverantwortlicher hat Anspruch auf bilanziellen Ausgleich der Maßnahme ggü. ÜNB;

ÜNB hat Anspruch auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs.

Daneben – unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs – angemessener finanzieller Ausgleich des ÜNB ggü. Anlagenbetreiber.

Bei EE-Anlagen: 95% der entgangenen Einnahmen

100% ab dem Zeitpunkt, in dem entgangene Einnahmen 1% der Jahreseinnahmen übersteigen.

Verhältnis von E-BinnenmarktVO zu EnWG

- Vorgaben der E-BinnenmarktVO sind unmittelbar geltendes Recht, sie gehen aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts entgegenstehendem mitgliedstaatlichen Recht vor, Art. 288 II AEUV.
- Europarecht stellt hohe Anforderungen, ein MS darf „keine Lage schaffen, in der die unmittelbare Geltung der Gemeinschaftsverordnung aufs Spiel gesetzt würde“ (EuGH, Rs. 272/83, Slg. 1985, 1057, Rn. 26 unter Verweis auf EuGH, Rs. 39/72, Slg. 1973, 101). Darunter wird auch verstanden, dass bis auf enge Ausnahmen für besondere Fälle nicht einmal der Wortlaut wiederholt werden darf (ebd.).

Verhältnis von E-BinnenmarktVO zu EnWG (II)

- Anders als bei Richtlinien besteht kein (!) Umsetzungs- oder Abweichungsspielraum, es sei denn ein solcher wird ausdrücklich in der VO eröffnet.
- Art. 291 AEUV verlangt „alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht“, nach Art. 62 E-BinnenmarktVO sind zudem (lediglich) „detaillierte Bestimmungen“ zulässig, sofern diese „mit dem Unionsrecht vereinbar sind.“
- Zu Art. 13 keine Ausnahmeregelungen nach Art. 64 zulässig.

Ausnahmen vom Vorrang marktlicher Maßnahmen?

- NABEG-Vorgaben für EnWG sind als nicht-marktliche Maßnahmen einzuordnen.
- Absehen von marktlichen Maßnahmen nach Art. 13 III lit. d durch NB verpflichtend, wenn „durch die aktuelle Netzsituation (...) derart regelmäßig und vorhersehbar Engpässe verursacht (werden), dass ein marktgestütztes Redispatch ein regelmäßiges strategisches Bietverhalten herbeiführen würde, was die interne Engpasslage weiter verschlechtern würde“ und ...

Ausnahmen vom Vorrang marktlicher Maßnahmen? (II)

- „... und der betroffene Mitgliedstaat (...) entweder einen Aktionsplan zur Beseitigung dieses Engpasses erlassen (hat), oder er (...) (sicherstellt), dass die verfügbare Mindestkapazität für zonenübergreifenden Handel Artikel 16 Absatz 8 (Anm.: 70 % ab 2026) entspricht.“
 - Muss es Engpass i.S.v. Art. 14 VI E-BinnenmarktVO sein?
 - Besteht die Gefahr des strategischen Bietens, wer entscheidet hierüber und muss dies differenziert nach Netzbereichen erfolgen?

Ausnahmen vom „neuen, relativen EE-Vorrang“

- Nach E-BinnenmarktVO ist EE-Abregelung durch Netzbetreiber nur unter zwei Ausnahmen zulässig (Art. 13 VI lit a):
 - Bei „beträchtlichen, unverhältnismäßig hohen Kosten“ [Übersetzungsfehler!?: „significantly disproportionate“] oder
 - Erhebliche Gefährdung der Netzsicherheit.
 - EnWG in NABEG-Fassung zielt auf ein Mengenverhältnis zwischen EE und konventionellen Anlagen im Redispatch ab, nimmt EE-Preis als Hilfsmittel.
- ➔ Ist dies eine Detailregelung i.S.v. Art. 62 oder eine abweichende Vorgabe?

Ausnahmen vom „neuen, relativen EE-Vorrang“ (II)

- Vereinbarkeit des NABEG-Konzepts für EnWG mit EuR ferner nur dann, wenn EnWG (neu) sicherstellen würde, dass EE in jedem Einzelfall nur dann abgeregelt werden, wenn die nächstmögliche konventionelle Anlage oder der nächste Verbraucher deutlich unverhältnismäßige (Mehr)Kosten verursachen würde.
 - Frage: Sind Kosten, die der Maßnahme, oder volkswirtschaftliche Kosten?
 - Problem: Einheitlicher, kalkulatorischer EE-Preis.
 - Regelmäßig werden die Kosten der Abregelung deutlich geringer sein, weil Anlage mit fiktiven Kosten eingestellt werden, die realen Kosten deutlich darunter liegen.
 - Aber: Fälle denkbar, in denen fiktive und tatsächliche Kosten der Anlage nicht deutlich auseinanderfallen.
 - Zudem Abhängigkeit vom Mindestfaktor, der gesetzlich nur als Rahmen vorgegeben ist. → Zulässigkeit?

Ausnahmen vom „neuen, relativen EE-Vorrang“ (II)

- NABEG-Konzept für EnWG stellt zudem nicht sicher, dass Abstand zwischen EE und KWKG gewahrt ist, da hier ein identischer Korridor für den Mindestfaktor vorgesehen ist (§ 13 Ib).
- Außerdem müssen Netzbetreiber EE abregeln, wenn sie nach dem einheitlichen, kalkulatorischen Preis günstiger sind, als die nächstmögliche konventionelle Anlage. Das Europarecht zwingt sie dazu aber nicht, sondern lässt ihnen die Wahl und räumt nur ein Recht ein. Ist das zulässig?

Entschädigungsregelung nicht europarechtskonform

- Die Begrenzung der Entschädigung bei EE-Abregelungen wie bisher auf 95 % bzw. 99 % im Jahr ist nicht mit der E-BinnenmarktVO vereinbar.
- Diese sieht einen ungekürzten finanziellen Anspruch vor.
 - Sind die Planungen im EnWG zum bilanziellen Ausgleich auch insoweit problematisch?
- Dieser Anspruch gilt mangels Übergangsvorschriften auch für Bestandsanlagen.
 - Problem insb. für geplante Innovationsausschreibungen in 2019 ohne Härtefallanspruch nach § 15 EEG.

Problem der zeitlichen Planungen

- Die Planungen zum neuen EnWG passen nicht zur europarechtlich vorgegebenen Zeitachse:
 - Aktuell § 13 EnWG i.V.m. § 14 EEG.
 - 1.1.2020: Art. 13 E-BinnenmarktVO.
 - 1.10.2020: §§ 13, 13a EnWG (neu).
 - ?? Leitlinien nach Art. 61 IV lit. a, 68 E-BinnenmarktVO zu dessen Art. 13 durch delegierten Rechtsakt der KOM.
- Für alle Marktteilnehmer scheint diese zeitliche Gestaltung unpassend zu sein.

FAZIT: FORTSCHREIBUNG DER ENTWICKLUNGSLINIEN BEI ÄNDERUNGSBEDARF IM DETAIL

Fazit

- Der zukünftige europäische Rechtsrahmen stellt kein Revolution im Recht der erneuerbaren Energien dar.
- In vielen Bereichen werden die Entwicklungslinien fortgeschrieben und kodifiziert.
- Im Detail, zum Teil auch in grundsätzlicheren Fragen besteht aber durchaus Anpassungsbedarf.
- Vor der Neuschaffung oder Änderung des einschlägigen Energierechts in Deutschland sollte der Handlungsspielraum genau bestimmt werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

21. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht
Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland

Was können wir von Großbritannien und anderen europäischen Ländern lernen?

28. Mai 2019 - British Embassy Berlin
<http://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/>

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue/@stiftung_uer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469